

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Aufseß**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Aufseß betreibt eine zentrale Abwasseranlage mit einer Kläranlage in Aufseß. Behandelt wird im Wesentlichen häusliches und gewerbliches Abwasser aus dem Gemeindegebiet. Die Kläranlage besteht seit ihrer Inbetriebnahme im Jahr 1990/91 ohne wesentliche Änderungen und leitet das mechanisch-biologisch-chemisch behandelte Abwasser in die Aufseß.

Bei der Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage handelt es sich um eine bestehende Einleitung. Hierfür wurde der Gemeinde Aufseß zuletzt mit Bescheid vom 22.11.2016, Az.: FB44-6323, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese endete am 31.12.2020

Die Gemeinde Aufseß beantragte mit Schreiben vom 20.06.2023 unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros ATM für die Kläranlage Aufseß eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

- Die Kläranlage Aufseß wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Die geringfügige Neuversiegelung ist mit Berücksichtigung des dort befindlichen anthropogen geprägten Lebensraums als nicht erheblich einzustufen.
- Aufgrund der weiterhin sehr hohen bzw. verbesserten Reinigungsleistung der Kläranlage ist eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Aufseß gegenüber der Bestandssituation nicht gegeben.

- Die Maßnahmen führen für relevante Parameter der Oberflächengewässerverordnung und damit für die Aufseß zu einer Verbesserung der Gewässerqualität. Somit sind Beeinträchtigungen von schützenswerten Arten in der Aufseß nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass im betroffenen Flusswasserkörper auch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) durch die zu betrachtenden Abwassereinleitungen nicht gefährdet werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen

zugänglich (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 24.07.2026
Landratsamt Bayreuth

gez.
Weltz
Oberregierungsrat